

Reisebüro  
ReiseFreiheit

Ihr Gruppenreisenspezialist  
mit 35 Jahren Reiseerfahrung



# 14 Tage "Sommer in Grönland" Natur trifft Abenteuer 17.-30. August 2027



**Reisebüro ReiseFreiheit**

[www.reisefreiheit.de](http://www.reisefreiheit.de) • [mail@reisefreiheit.de](mailto:mail@reisefreiheit.de)

im Vita-Center (neben der Apotheke)  
09122 Chemnitz, W.-Sagorski-Str. 22  
Telefon: 0371 - 2806055 oder 2806054

im Oli-Einkaufspark  
09244 Lichtenau, Sachsenstraße 9  
Telefon: 037208 - 5706 oder 83788

Kreuzfahrt Grönland 17.-30.08.2027

# Mit der MS Hamburg auf Routen abseits des Massentourismus!



Von Kangerlussuaq aus beginnt eine Reise ins unberührte Herz der Arktis. In der stillen Weite der Baffin Bay öffnen sich neue Horizonte: Melville Bay, Savissivik, Kap York und Thule – einsame Fjorde, glitzernde Eisberge und schroffe Küsten, die nur wenige je gesehen haben. In Ilulissat und der Diskobucht offenbart die Natur ihre ganze Kraft, während die Gletscher im Licht glühen. Lautlos gleitet MS Hamburg durch diese Welt aus Stille, Eis und Farben, in der die Zeit fast stehen bleibt. Ein Abenteuer, das Augen und Herz gleichermaßen berührt und Erinnerungen schenkt, so klar wie das Licht der Arktis selbst.

## Reiseverlauf

	Datum	Hafen	An	Ab	Geplante Ausflüge
Di	17.08.	Bus nach Frankfurt, Sonderflug nach Kangerlussuaq/Søndre Strømfjord ⚓ - Einschiffung		18:00	
Mi	18.08.	Sisimiut/Holsteinsborg ⚓	ganztags		H Stadtbesichtigung mit Besuch bei den Schlittenhunden
Do	19.08.	Qeqertarsuaq/Godhavn ⚓	vormittags		Freier Landgang *
Fr	20.08.	Upernavik ⚓	nachmittags		Freier Landgang *
Sa	21.08.	<i>Passage Melville Bay</i>			
So	22.08.	Savissivik ⚓	vormittags		Freier Landgang *
Mo	23.08.	Thule/Qaanaaq ⚓	vormittags		Freier Landgang *
Di	24.08.	Kap York ⚓	vormittags		Freier Landgang *
Mi	25.08.	Kullorsuaq ⚓	vormittags		Freier Landgang *
Do	26.08.	Uummanaaq ⚓	nachmittags		Freier Landgang *
Fr	27.08.	Niaqornat ⚓ <i>Passage Sullorsuaq-Sund</i> <i>Kreuzen in der Diskobucht</i>	vormittags	abends	Freier Landgang *  Zodiac-Fahrten geplant (inkl.)
Sa	28.08.	Ilulissat/Jakobshavn ⚓	ganztags		H Bootsfahrt zum Eisfjord H Wanderung zum Eisfjord nach Sermermiut H Flug über Eisfjord und Kangia
So	29.08.	<i>Passage Søndre Strømfjord</i>	Abends		
Mo	30.08.	Kangerlussuaq ⚓ - Ausschiffung, Flug nach Frankfurt, Busrückfahrt			

### \* Die freien Landgänge werden durch das Lektorenteam begleitet!

H Halbtagesausflug / ⚓ Schiff liegt auf Reede / Die Anlandungen in Grönland sind wind-, wetter- und eisabhängig. Der genaue Fahrplan wird vom Kapitän vor Ort festgelegt. Programmänderungen vorbehalten.



## Inklusiv - Leistungen

- Bus ab/an Chemnitz & Lichtenau
- Flug ab/bis Frankfurt nach Kangerlussuaq inkl. 1 Gepäckstück, 20 kg p. Pers.
- Schiffsreise in der gebuchten Kabinenkategorie
- Verpflegung auf dem Schiff: Frühstück, Mittagessen, Nachmittagstee oder -Kaffee mit Gebäck, Abendessen, Mitternachtsimbiss, Würstchenstation, Sekt zum Frühstück
- Buffet- und Service-Restaurant zur Auswahl
- Ganztägige Kaffee- und Tee-Station
- Begrüßungs- und Abschiedscocktail an Bord
- Kapitansdinner am Anfang und Ende der Reise
- Getränke nach Ausflugsrückkehr
- Concierge-Service an Bord
- Obstkorb & Petit Fours für Suitengäste
- Kostenlose Nutzung der Bordeinrichtungen (Friseur, Massage, etc. gegen Gebühr)
- Unterhaltungsprogr. u. Veranstaltungen
- Thematische Lektorate über Ihre Reiseziele
- PLANTOURS Kreuzfahrten-Reiseleitung

### Reisepapiere

Deutsche Staatsangehörige benötigen einen Reisepass, der über das Reiseende hinaus noch mindestens 6 Monate gültig ist.

### Trinkgeld:

Trinkgeld ist eine freiwillige Leistung, wenn Sie mit den Leistungen der Crew zufrieden sind. Wir empfehlen 7-10 € pro Person und Nacht.

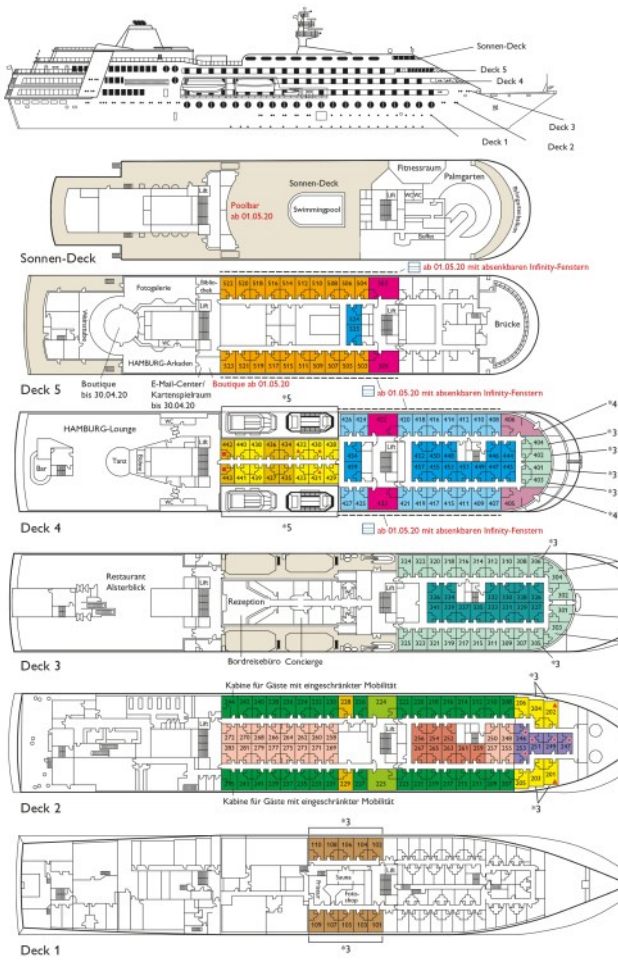
### Mindestteilnehmerzahl Busanreise

15 Personen

### Nützliche Hinweise

Mindestteilnehmer für die Kreuzfahrt 350 Personen. Landausflüge, zusätzliche Veranstaltungen und priv. Ausgaben sind nicht eingeschlossen. Das Ausflugsprogramm erhalten Sie rechtzeitig vor Reisebeginn. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.





- \*1) 3 Bullaugen
- \*2) 2 Bullaugen
- \*4) 5 Bullaugen, 1 Fenster
- \*5) Sichtbehinderung, Größe und Ausstattung wie Innenkabine
- \*1) - \*4) Bullaugen werden bei Seegang ggf. geschlossen

- Einbettkabinen
- 3./4. Bett: Pullmanbett (wegklappbar)
- ▲ 3. Bett: Pullmanbett (wegklappbar)

Kab. 244/245 für Gäste mit eingeschränkter Mobilität - Ausstattung: ein Bett/ein Sofabett

\*6) Kab. der Kat. 9/10 sowie Suiten der Kat. 12 ab 01.05.20 mit abnehmbaren Infinity-Fenstern

- Innenkabinen**
- Kat. 1 HK01
  - Kat. 2 HK02
  - Kat. 2a HK2A
  - Kat. 3 HK03
  - Kat. 4 HK04
- Außenkabinen**
- Kat. 5 HK05
  - Kat. 6 HK06
  - Kat. 6a HK6A
  - Kat. 7 HK07
  - Kat. 8 HK08
  - Kat. 9 HK09
  - Kat. 10 HK10
- Suiten**
- Kat. 11 HK11
  - Kat. 12 HK12
  - Kat. 13 HK13

Baujahr: 1997  
BRZ: 15.000  
Werft: MTW Wismar/Deutschland  
Länge: 144 m  
Breite: 21,5 m  
Tiefgang: ca. 5 m  
Gesamtleistung: 10.560 KW  
Stromspannung: 220 Volt  
Stabilisatoren: ja

Passagierdecks: 6  
Passagierkapazität: 400  
Kabinen bzw. Suiten: 197/8  
Crew: 170  
Bordsprache: Deutsch  
Bordwährung: Euro  
Hospitalität: ja  
Umwelt: Müllverbrennungs-, Bioklä- und Osmoseanlage

# Die „MS Hamburg“

- familiäres Schiff für max. 400 Gäste
- Modernisierung 2020 & 2026
- Reiserouten für Weltentbummler abseits des Massentourismus
- Bordsprache Deutsch
- legere, persönliche und herzliche Atmosphäre
- Lektorenvorträge, 6 Zodiacs für Expeditionsfahrten
- moderate Nebenkosten an Bord

Kabine mit Infinity-Fenster (absenkbar), Kat. 9 & 10



Innenkabine



Die neue Weinstube



Außenkabine Kat. 7

## Reisepreise p. Pers. in € inkl. Flug & Bus ab/an Chemnitz/Lichtenau

Kat	Kabinentyp	Deck	Vorteilpreis°	Normalpreis
TI	TOP 2-Bett Innen	-	4.569	-
TA	TOP 2-Bett außen	-	5.804	-
1	Vier-Bett innen	2	3.714	4.059
2	Zwei-Bett innen	2	4.759	5.236
2A	Einzel innen	2	6.089	6.734
3	Zwei-Bett innen	3	5.044	5.557
4	Zwei-Bett innen	4/5	5.424	5.985
5	Zwei-Bett außen	1	6.184	6.841
6	Zwei-Bett außen	2/4	6.564	7.269
6A	Einzel außen	2/4	8.369	9.302
7	Zwei-Bett außen	2	7.039	7.804
8	Zwei-Bett außen	3/4	7.324	8.125
9	Zwei-Bett außen Infinity-Fenster	4	7.989	8.874
10	Zwei-Bett außen Infinity-Fenster	5	8.274	9.195
11	Zwei-Bett Suite außen	2	8.654	9.623
12	Zwei-Bett Suite außen Infinity-Fenster	4/5	9.794	10.907
13	Zwei-Bett Suite, mit Veranda	4	10.269	11.442
Erwachsene im Oberbett (Kat. 1 & 6)			3.700	3.846
Kinder 6 bis 11 Jahre**				1.320
Jugendliche 12 bis 17 Jahre**				1.600
Getränkpaket „Silber“ (alkoholfrei)				182
Getränkpaket „Gold“				377
Getränkpaket „Platin“				481

Infinity-Fenster: zu öffnende absenkbares Panoramafenster mit Reling.

\*\* Kinder / Jugendliche in Begleitung von zwei Erwachsenen bei Unterbringung in derselben Kabine in den Kat. 1 & 6.

\*Vorteilpreis - früh buchen und sparen. Sichern Sie sich Ihre Wunschkategorie mit dem Vorteilspreis (limitiertes Kontingent). **TOP-Kabinen**: Kabine nicht wählbar, wird mit den Reiseunterlagen mitgeteilt (limitiertes Kontingent).

Die **Getränkpakete** sind nur vorab buchbar, nur pro Kabine und nur für die gesamte Kreuzfahrtdauer. Genaue Infos erhalten Sie im Reisebüro.

Es gelten die AGB des Veranstalters plantours & Partner GmbH, Holzdamms 28-32, 20099 Hamburg  
Bilder: Plantours, privat Stand 27.03.26 / HD

## Reisebedingungen der Plantours & Partner GmbH

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der plantours & Partner GmbH (im Folgenden „P&P“ genannt) zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB und die Artikel 250-252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) sowie sonstige Rechtsvorschriften zu Pauschalreisen und füllen diese aus.

### 1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Kunden

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde plantours & Partner den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an; sie kann mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet, SMS etc.) erfolgen. An die Reiseanmeldung ist der Kunde 10 Werktage, bei einer Reiseanmeldung auf elektronischem Wege 5 Werktage, jeweils ab Zugang der Erklärung, gebunden.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von P&P zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form und wird in der Regel durch die Reisebestätigung erbracht.

1.3 Geht die Annahmeerklärung dem Kunden nicht innerhalb der Bindungsfrist nach Ziffer 1.1 Satz 3 zu oder weicht sie von der Reiseanmeldung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von P&P vor. Der Kunde kann dieses durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Zahlung des Reisepreises) innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des neuen Angebots annehmen.

1.4 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) sind von P&P nicht ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von P&P hinausgehen oder im Widerspruch zu den vorvertraglichen Informationen stehen.

1.5 Schiffs-, Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht von P&P herausgegeben werden, sind für plantours & Partner und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von P&P gemacht werden.

1.6 Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenreisen bezogen auf die angemeldeten Gruppenreiseteilnehmer.

### 2. Bezahlung

2.1 Reiseveranstalter dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur nach Maßgabe von § 651f BGB fordern oder annehmen. Den Sicherungsschein erhält der Kunde regelmäßig mit der Buchungsbestätigung. P&P hat zur Absicherung der Kundengelder einen Vertrag mit dem DRSF abgeschlossen.

2.2 Von P&P wird nach Abschluss des Reisevertrages eine Anzahlung in Höhe von maximal 20% des Reisepreises geltend gemacht. 30 Tage vor Reisebeginn ist die Restzahlung – bei Abschluss eines Reisevertrages ab dem 30. Tag vor Reisebeginn die Gesamtzahlung – auf den Reisepreis ist fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB genannten Grund abgesagt werden kann.

2.3 Kommt der Kunde mit der Anzahlung und/oder der Restzahlung auf den Reisepreis in Zahlungsverzug, ist P&P berechtigt, nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Reisevertrag zurückzutreten und von dem Kunden eine Rücktrittsschädigung gemäß Ziffer 5.2 bis 5.3 zu verlangen.

2.4 Die Reiseunterlagen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 651i BGB vorliegen, dem Kunden Zug um Zug nach Eingang der vollständigen Zahlung auf den Reisepreis bei P&P zugesandt oder ausgehändigt.

### 3. Leistungsumfang / Leistungsänderungen

3.1 P&P behält sich Änderungen von Reiseausschreibungen in Prospekten/Katalogen vor. Maßgeblich ist der Leistungsumfang nach dem Reisevertrag und die gemäß Art. 250 § 3 Nummer 1, 3-5 und 7 EGBGB gemachten Angaben.

3.2 Den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages kann P&P durch einseitige Erklärung ändern, wenn die Änderung nicht erheblich ist. Die Änderung ist nur wirksam, wenn P&P den Reisenden gemäß § 651f Abs. 2 BGB informiert hat.

3.3 Liegt ein Fall im Sinne von Ziffer 3.2 vor, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche unberührt, soweit die geänderte Reiseleistung mit Mängeln behaftet ist; Gewährleistungsansprüche wegen der zulässigen Änderung der Reiseleistung bestehen nicht.

3.4 Bei einer erheblichen Änderung von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages gilt § 651g BGB.

3.5 Veröfentlichte Flugzeiten entsprechen der Planung bei Drucklegung. Flugzeiten können sich – gelegentlich auch kurzfristig nach Zusendung der Reiseunterlagen – ändern. plantours & Partner ist grundsätzlich bemüht, einen möglichst langen Aufenthalt am Zielort zu gewährleisten. Ein Rückerstattungsanspruch entsteht aber nicht, wenn Hinfüge am Nachmittag/Abend und Rückflüge bereits am Morgen/Vormittag stattfinden. Die Angabe der Reisedauer im Prospekt nach Tagen oder Wochen bedeutet nicht jeweils 24 Stunden bzw. 7 mal 24 Stunden Reiseleistung.

3.6 Wegen der Besonderheiten in der Seefahrt weist plantours & Partner darauf hin, dass der Kapitän an Bord eines Schiffes die Verantwortung für die an Bord befindlichen Personen, das Schiff selber sowie für die Teilnahme am Verkehr und an technischen Prozessen trägt; er übt nicht nur das Hausrecht aus, sondern zeichnet sich auch verantwortlich für die Navigation und die Sicherheit an Bord. Insofern kann es insbesondere aus Witterungs-, Sicherheits- oder allgemeinen schiffsfahrbedingten Gründen zu einer Änderung der Fahrzeiten und/oder Routen kommen, welche vor Reisebeginn nicht absehbar sind.

### 4. Preisänderungen

4.1 plantours & Partner behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis im Falle einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung der Kosten für die Beförderung von Personen, Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen sowie Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse einseitig zu erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine erhebliche Preiserhöhung. Eine erhebliche Preiserhöhung liegt vor, wenn die Erhöhung 8 % des vereinbarten Reisepreises übersteigt; in diesem Falle gilt § 651g BGB.

4.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass plantours & Partner zur Senkung des Reisepreises unter den Voraussetzungen gemäß § 651f Abs. 4 Satz 1 BGB verpflichtet ist.

4.3 Die Änderung des Reisepreises wird berechnet wie folgt:

- Ändert sich der Preis für die Beförderung von Personen aufgrund geänderter Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, erfolgt bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Berechnung des Leistungsträgers die Weitergabe des geänderten Preises an den Kunden; in allen anderen Fällen werden die vom Leistungsträger pro Beförderungsmittel geforderten Kosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt und der rechnerische Anteil an den Kunden weitergegeben.
- Ändern sich Steuern oder sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, wird der geforderte Betrag durch die Zahl der Reisenden geteilt und der rechnerische Anteil an den Kunden weitergegeben.
- Ändert sich der für die betreffende Pauschalreise geltende Wechselkurs, wird der rechnerische Anteil der Kursdifferenz an den Kunden weitergegeben.

5.1 Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.2 P&P kann gemäß § 651h Abs. 2 BGB angemessene Entschädigungspauschalen festlegen. Die Entschädigung wird danach ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

bis zum 150. Tag vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises,

vom 149. – 90. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,

vom 89. – 50. Tag vor Reiseantritt 35 % des Reisepreises,

vom 49. – 30. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises,

vom 29. – 15. Tag vor Reiseantritt 75 % des Reisepreises,

ab 14. Tag vor Reisebeginn 85 % des Reisepreises,

am Anreisetag oder bei Nichtantritt 95% des Reisepreises.

5.3 Dem Kunden bleibt es für den Fall der Geltendmachung eines pauschalierten Entschädigungsanspruchs unbenommen, P&P nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Entschädigungspauschale.

5.4 P&P behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit P&P nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind.

5.5 Das Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung zu erklären, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

### 6. Reiseversicherungen

P&P empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, insbesondere einer Reiseerücktrittsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

### 7. Umbuchungen, Vertragsübertragung

7.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderung der Reiseleistung (Termin, Reiseziel, Ort des Reiseantritts, Unterkunft oder Beförderungsart – im Folgenden „Umbuchung“ genannt) besteht nicht. Eine Umbuchung ist nur in Form des Rücktritts vom geschlossenen Reisevertrag und Abschlusses eines neuen Reisevertrages möglich.

7.2 Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung einzelner Leistungen (außer Reiseternin) vorgenommen, so trägt der Kunde etwaige Mehrkosten; P&P ist berechtigt, ein Bearbeitungsgehalt für die Umbuchung von € 50 pro Reisenden zu erheben. Die Buchung zusätzlicher Reiseleistungen (z.B. Landausflüge) stellt keine Umbuchung dar.

7.3 Für eine Vertragsübertragung auf eine 3. Person gilt §651e BGB.

### 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch (z.B. vorzeitige Rückreise etc.), hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. P&P wird sich gleichwohl um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### 9. Rücktritt / Kündigung durch P&P

9.1 Für das Recht zum Rücktritt von P&P vor Reisebeginn gilt § 651h Abs. 4 BGB.

9.2 P&P kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde trotz einer Abmahnung von P&P den Reiseablauf erheblich stört, sich oder andere Personen gefährdet oder verletzt, sich nicht an sachlich begründete Hinweise oder Anweisungen hält oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass seine weitere Teilnahme für P&P und/oder für andere Mitreisende nicht zumutbar ist. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn eine solche offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

9.3 Erfolgt eine Kündigung nach Ziffer 9.2, behält P&P den Anspruch auf den Reisepreis. P&P muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

### 10. Mitwirkungsspflichten des Reisenden

#### 10.1 Mängelanzeige

Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der Kunde P&P gegenüber den Reisemangel unverzüglich anzuzeigen; der Kunde kann gemäß § 651k BGB Abhilfe verlangen. Der Kunde hat die Anzeige des Reisemangels sowie ein etwaiges Abhilfeverlangen einem Vertreter von plantours & Partner

& Partner (z.B. Reiseleitung) vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von plantours & Partner nicht vor Ort, sind etwaige Reise-mängel plantours & Partner an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben; der Kunde erhält zu diesem Zwecke vor Reiseantritt eine Notfall-Telefonnummer des zuständigen Vertreters von plantours & Partner. Der Vertreter von plantours & Partner ist nicht ermächtigt, etwaige Ansprüche des Kunden wegen Reisemangels anzuerkennen.

10.2 Fristsetzung vor Kündigung - Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels kündigen, gilt § 651i BGB.

10.3 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung Der Kunde hat Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flügen unverzüglich nach Feststellung an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen; Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu stellen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Vertreter von plantours & Partner nach Ziffer 10.1 anzuzeigen.

#### 10.4 Reiseunterlagen

Der Kunde hat P&P zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine etc) nicht innerhalb der von P&P ausdrücklich mitgeteilten Frist – sonst nach Ablauf des Zeitraums gemäß Ziffer 2.2. – erhält.

#### 11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die Haftung von P&P für Schäden, die keine Körperschäden sind und die nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Eine etwaig darüberhinausgehende Haftung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 651p BGB.

11.2 P&P haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistun-

gen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von P&P sind, §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hiervon unberührt. P&P haftet jedoch wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von P&P ursächlich geworden sind.

### 12. Verjährung, Abtretung

12.1 Ansprüche des Reisenden wegen Reisemängeln nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in 2 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

12.2 Ohne Zustimmung von P&P kann der Kunde gegen P&P gerichtete Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Das gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Kunden gegen P&P, für ein anderes Recht, das der Kunde gegen P&P hat, wenn bei P&P ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder berechtigte Belange des Kunden an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse von P&P an dem Abtretungsausschluss überwiegen sowie generell zwischen dem Kunden und mitreisenden Familienangehörigen oder denjenigen, für welchen der Kunde eine Verpflichtung nach Ziff. 1.6 übernommen hat.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens P&P wird den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft bzw. Fluggesellschaften aller im Rahmen der Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen informieren. Stehen bei der Buchung einzelne oder alle ausführenden Fluggesellschaften noch nicht fest, wird P&P dem Kunden die Fluggesellschaften nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen werden, und die konkrete Nennung nachholen, sobald P&P die Fluggesellschaften bekannt sind, spätestens jedoch mit Versand der Detailinformationen zur gebuchten Reise. Wechselt die oder eine dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird P&P den Kunden unverzüglich über den Wechsel informieren. Die Liste derjenigen Fluggesellschaften, gegen die in der EU eine Betriebsuntersuchung ergangen ist, wird im Internet geführt unter: [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/search\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/search_de)

### 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 P&P wird den Kunden über allgemeine Pass- und Visaanfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen rechtzeitig vor Reiseantritt unterrichten.

14.2 Der Kunde ist nach Erfüllung der Informationspflicht durch P&P verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn P&P nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 P&P haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa beim Kunden durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Kunde P&P mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass P&P eigene Pflichten verletzt hat.

### 15. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und P&P findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen P&P im Ausland für die Haftung von P&P dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### 16. Gerichtsstand

16.1 Der Kunde kann P&P nur an dessen Sitz verklagen.

16.2 Für Klagen von P&P gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von P&P vereinbart.

16.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und P&P anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

### 17. Streitbeilegung

17.1 P&P weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass P&P nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für P&P verpflichtend würde, informiert P&P den Kunden hierüber in geeigneter Form.

17.2 P&P weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform [https://ec.europa.eu/consumers/odr\\_hin](https://ec.europa.eu/consumers/odr_hin). Stand: Oktober 2025

plantours & Partner GmbH, Holzdammer 28- 32, 20099 Hamburg

Sicherungsscheinnummer: 100076-2025

### Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer. Er hat Gültigkeit für alle zwischen dem 01.11.2025 und bis zum 31.10.2026 gebuchten Pauschalreisen bis zur Beendigung der Reise.

Dem Reisenden steht im Falle der Insolvenz der/des:

PLANTOURS & Partner Gesellschaft mit beschränkter Haftung...  
Holzdammer 28-32  
20099 Hamburg

gegenüber dem hier angegebenen Absicherer, der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH, unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch nach § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH  
Sächsische Straße 1  
10707 Berlin  
Telefon (+49) (0)30 – 7895470  
[schadenmeldung@drsf-reise.de](mailto:schadenmeldung@drsf-reise.de)  
[www.drsf-reise.de/schadenmeldung/](http://www.drsf-reise.de/schadenmeldung/)



Im Schadensfall verarbeitet die Deutsche Reisesicherungsfonds GmbH personenbezogene Daten von Ihnen, um Ihnen bereits garantierte Reiseprize zu erstellen oder für Ihre Rückforderung und gegebenenfalls Ihre Beherbergung bis zur Rückforderung zu sorgen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.drsf-reise.de/schutz](http://www.drsf-reise.de/schutz).